

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP02/24357/A/34

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderfahrwerksfedern**
den Änderungsumfang : **zur Verstärkung der Hinterachsfederung**

vom Typ : **HV-393018**



des Herstellers : **M.A.D. Hulpveren B.V.**

P.O.Box 760
NL-3900 AT Veenendaal

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens und der Anbauanleitung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : M.A.D. Hulpveren B.V.

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24357/A/34

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Blatt 2 von 4

Typ : HV-393018

Fassung: 26.02.2002

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Suzuki
Handelsbezeichnung	
Fahrzeugtyp	Suzuki Grand Vitara
EG-BE-Nr.	FT
	e6*95/54*0053*.. e6*98/14*0053*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Federausführung hinten für Fahrzeugausführung und zul. Achslasten	S86 5-Türer bis max. 1150 kg
--	---

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch besondere Fahrwerksfedern in Verbindung mit geänderter Bremskraftreglereinstellung an Achse 2. Durch die Verstärkung erfolgt eine Höherlegung des Fahrzeugs im Leerzustand bis zu 20 mm. Bei Fahrten mit Beladung wird der Fahrkomfort deutlich verbessert.

Teileart	: Schraubendruckfeder
Herstellbetrieb	: Lieferant des Auftraggebers
Typ	: HV-393018
Ausführungen	: 1 Hinterachsfeder
Kennzeichnung	: Ausführungsbezeichnungen s.u.
Art und Ort der Kennzeichnung	: Aufdruck im Bereich der mittleren Windung
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachse
Feder-Ausführungen	S86
Kennnung	linear
Außendurchmesser (mm)	90/108,5
Drahtdurchmesser (mm)	12,5
Federlänge Lo(mm)	330
Gesamtwindungszahl	9,0

Endanschläge (Serienpuffer)	Hinterachse
Material	Gummi
Sonstige Angaben	Kegel-Höhe 63 mm

Auftraggeber : M.A.D. Hulpveren B.V.

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24357/A/34

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Blatt 3 von 4

Typ : HV-393018

Fassung: 26.02.2002

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

IV.2 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.

IV.3 Der Einbau der Federn und die Einstellung des lastabhängigen Bremsdruckreglers ist anhand der mitgelieferten Anbauanleitungen Nr. 39.09 und 39.09-1 zu kontrollieren, Kontrollmaß X = Maximum.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn in Verbindung mit den zusätzlichen Endanschlag-Unterlagen erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung

Die Ansteuerung des federwegabhängigen Bremsdruckreglers erfolgt durch Änderung der Vorspannung der Reglerfeder (Kontrollmaß X = Maximum) beachten

Die Angaben auf dem ALB-Schild bleiben unverändert.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Auftraggeber : M.A.D. Hulpveren B.V.

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24357/A/34

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Blatt 4 von 4

Typ : HV-393018

Fassung: 26.02.2002

Ziffer	Eintragung
33	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERN AN ACHSE 2, M.A.D. HULPVEREN B.V., TYP: HV-393018, KENZ. : S86 IN VERBIND. M. GEÄND., BREMSKRAFTREGLER- EINSTELLUNG

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- / und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

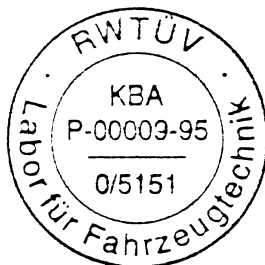
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 26.02.2002

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich